

## **Anlage Variable Entgelte**

### **§ 1 Variable Entgelte**

Variable Entgelte können durch Dienstvereinbarung vorgesehen werden (§ 18 KAVO-2008). Sie können als Leistungsprämien oder Leistungszulagen gewährt werden. Leistungszulagen dürfen im Einzelfall längstens für zwei Jahre gezahlt werden. Leistungsentgelte können einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organisationseinheiten oder Teams gewährt werden.

### **§ 2 Leistungsbeurteilung**

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsentgelten erfolgt mindestens einmal im Jahr aufgrund einer Leistungsbeurteilung anhand des analytischen Beurteilungsschemas (Anlage A). Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine vorgesetzte Mitarbeiterin oder einen vorgesetzten Mitarbeiter, die oder der in die Anwendung des Beurteilungssystems eingewiesen sein muss.

### **§ 3 Höhe und Zahlung der Leistungsentgelte**

(1) Der Mindestbetrag, der in der Dienststelle bzw. Einrichtung für Leistungsentgelte zur Verfügung zu stellen ist, wird durch Arbeitsrechtsregelung bestimmt. Dieser Betrag kann durch Dienstvereinbarung erhöht werden.

(2) Leistungszulagen werden mit dem monatlichen Entgelt ausgezahlt. Der Zahlungszeitpunkt für Leistungsprämie ist in der Mitteilung über die Gewährung der Leistungsprämie anzugeben.

### **§ 4 Ergänzende Regelungen**

Ergänzende Regelungen können durch Dienstvereinbarung getroffen werden.